

Richtlinien für die Unterstützung aus dem Fonds zur Teilhabe am Online-Campus Berlin des studierendenWERKs BERLIN
(in der vom Verwaltungsrat am 06.04.2021 beschlossenen Fassung)

§ 1 – Grundsätze

- (1) Der „Fonds zur Teilhabe am Online-Campus Berlin“ hat das Ziel, Studierenden und Lehrbeauftragten eine IT-Technik- und Arbeitsplatzausstattung zu ermöglichen, um effektiv und effizient am Online-Campus Berlin teilnehmen zu können.
- (2) Studierende sollen mit einem Zuschuss für die Einrichtung eines für das Online-Studium geeigneten Arbeitsplatzes unterstützt werden, damit sie ihre Studien zügig aufnehmen sowie erfolgreich durchführen können und verhindert wird, dass ein Studienabbruch aufgrund fehlender Ausstattung erfolgt.
- (3) Lehrbeauftragte sollen mit einem Zuschuss bei der Einrichtung eines für die Online-Lehre geeigneten Arbeitsplatzes unterstützt werden, damit der Lehrauftrag nicht an z.B. fehlender Technik, nicht ausreichender Software, oder ungenügender Arbeitsplatzausstattung scheitert.

§ 2 – Finanzierung und Zuschusshöhe

- (1) Der Zuschuss wird im Rahmen eines für diesen Zweck eingerichteten Förderfonds ausgezahlt, für den das Berliner Abgeordnetenhaus zweckgebundene Mittel in Höhe von 3 Mio. EUR bereitgestellt hat. Die Unterstützung wird gewährt in Form eines einmaligen Zuschusses je Studierender*in bzw. Lehrbeauftragter*in in Höhe von maximal 500 Euro.

§ 3 – Antragsberechtigung und persönliche Förderfähigkeit

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende und Lehrbeauftragte, die an einer staatlich anerkannten Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind bzw. unterrichten.
- (2) Förderfähig sind nur Studierende und Lehrbeauftragte, deren persönliche und soziale Situation besonderer Unterstützung bedarf, weil sie Ausstattungsgegenstände zur Teilhabe am Online-Campus Berlin benötigen, z. B. Hardware, wie Laptops, PC-Kameras usw. sowie Software, Gebühren für Internet, zur Erweiterung von Bandbreiten u.ä., und die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die fehlende Ausstattung zu beschaffen.

§ 4 – Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Anträge sind ausschließlich über eine bereitgestellte, barrierefreie Online-Plattform einzureichen.
- (2) Die Anträge können eingereicht werden, so lange die Mittel ausreichen oder bis das Verfahren beendet oder unterbrochen wird.
- (3) Identität, Antragsberechtigung und persönliche Förderfähigkeit werden anhand folgender Unterlagen überprüft:
 - a. Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebestätigung
 - b. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. Vertrag mit der Hochschule über die Tätigkeit als Lehrbeauftragte*r in den darauf folgenden sechs Monaten
 - c. Erläuterung des Bedarfs an Ausstattung zur Teilhabe am Online-Campus Berlin



- d. Aktuelle Kontoauszüge zur Bewertung der finanziellen Bedürftigkeit
 - e. Zur Prüfung der sozialen Bedürftigkeit anhand individueller Lebensumstände können der Upload der entsprechenden Belege sowie Angaben zum geplanten Verwendungszweck erforderlich sein.
- (4) Die finanzielle Bedürftigkeit wird anhand von aktuellen Kontoauszügen geprüft. Die Bewertung berücksichtigt besondere individuelle Lebensumstände der antragstellenden Person.
- (5) Der Antrag umfasst darüber hinaus Erklärungen der Antragstellenden zu:
- a. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Dokumente
 - b. Datenschutz